

Satzung

des Landkreises Barnim für die Musikschulen des Landkreises

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (BbgLKrO) in der Fassung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 28.11.2001 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Musikschulen sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtungen des Landkreises Barnim. Sie tragen die Bezeichnungen Musikschule des Landkreises Barnim Bernau und Musikschule des Landkreises Barnim Eberswalde.
2. Die Musikschulen des Landkreises Barnim sind dem Schulverwaltungs- und Kulturamt als rechtlich unselbständige Einrichtungen nachgeordnet.
3. Die Verwaltungsaufgaben obliegen den verantwortlichen Mitarbeitern der Musikschulen in Abstimmung mit dem Amtsleiter des Schulverwaltungs- und Kulturamtes des Landkreises Barnim oder dessen Beauftragten.
4. Die Musikschulen können in Abhängigkeit der haushaltstechnischen Möglichkeiten sowie des Bedarfs Außenstellen bilden.

§ 2 Aufgaben

1. Die Musikschulen sind Bildungseinrichtungen, die die Aufgabe haben, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, ihre Begabungen frühzeitig zu erkennen, sie individuell zu fördern und bei entsprechender Begabung ihnen ggf. eine studienvorbereitende Ausbildung zu erteilen.
2. Die Breiten- und Leistungsbildung in den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Tanz u. a. können angeboten werden.
3. Der Besuch der Musikschulen ist jedermann nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen gestattet.
4. Die Musikschulen sind konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3

Freie Entfaltung der Musikschularbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Musikschule zuständigen Organe, die unmittelbar die Arbeit der Musikschule betreffen, müssen sich an den Aufgaben orientieren, die der Musikschule als eine nicht gruppengebundene Einrichtung der musikalischen Ausbildung gestellt sind.

§ 4

Leiter der Musikschulen

1. Die Musikschulen werden von deren Leitern, hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkräften, geleitet. Die Leiter der Musikschulen werden vom Landrat berufen.
2. Die Leiter sind für die inneren Schulangelegenheiten, für die Einhaltung der mit dieser Satzung festgelegten Aufgaben sowie der Schulordnung zuständig. Sie vertreten die Einrichtung in Musikschulfachangelegenheiten im Innenverhältnis und sind Ansprechpartner für Schüler und Eltern.
3. Die Aufgaben der Leiter der Musikschulen sind allgemein die organisatorische, pädagogische und personelle Leitung der Schulen sowie die Führung der Mitarbeiter.

§ 5

Stellv. Leiter der Musikschulen

1. In Abhängigkeit von der Anzahl der Jahreswochenstunden werden ständige Stellvertreter der Leiter der Musikschulen durch den Landrat in Abstimmung mit deren Leitern berufen.
2. Sie vertreten die Leiter in deren Abwesenheit. In wesentlichen organisatorischen und finanziellen Fragen bedarf die Entscheidung der Stellvertreter der Zustimmung der Leiter.

§ 6

Lehrkräfte

1. An den Musikschulen unterrichten voll- und teilzeitbeschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte sowie neben- und freiberufliche Lehrer mit den erforderlichen Berufsabschlüssen und Qualifikationsnachweisen.
2. Den Lehrkräften wird die Freiheit der Methoden gewährleistet.
3. Neben- und freiberufliche Lehrkräfte werden als selbständige Honorarkräfte verpflichtet.

§ 7 Zusammenarbeit

Die Lehrkräfte der Musikschulen können aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson wählen, die die persönlichen bzw. dienstlichen Belange der haupt- und neben- und freiberuflichen Lehrkräfte gegenüber den Schulleitern vertritt und wahrnimmt.

§ 8 Elternbeirat

Auf Wunsch können die Eltern einen Elternbeirat in eigener Verantwortung wählen. Er vertritt die Interessen der Schüler der Musikschulen und ihrer Eltern und soll die Zusammenarbeit zwischen Schulleiter, Lehrkräften und Eltern fördern.

§ 9 Unterrichtsformen

Der Musikschulunterricht gliedert sich in:

- a) Elementarunterricht (musikalische Früherziehung in Gruppenform)
- b) Instrumentalunterricht/Gesangsunterricht
 - Einzelunterricht
 - Gruppenunterricht
- c) Ergänzungsfächer
 - Gemeinschaftsmusizieren
 - Orchester
 - Chor
- d) Studienvorbereitende Ausbildung (grundsätzlich im Einzelunterricht)

§ 10 Teilnahme und Gebühren

1. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musikschulen richtet sich nach der Schulordnung.
2. Der Besuch der Musikschulen ist gebührenpflichtig. Die Höhe richtet sich nach der geltenden Gebührensatzung.
3. Mit der Unterschriftsleistung auf den Aufnahmeantrag (Antragsteller bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) erkennt der Antragsteller die Satzung, Gebührensatzung und Schulordnung an.

§ 11 Mitgliedschaften

1. Die Musikschulen des Landkreises Barnim sind Mitglied des Landesverbandes deutscher Musikschulen Brandenburg e.V. (LVdM Bbg) und damit im Verband deutscher Musikschulen (VdM).
2. Die Leiter der Musikschulen bzw. ihre Stellvertreter vertreten den Landkreis Barnim gegenüber dem LVdM Bbg bzw. VdM.
3. Die Musikschulchöre der Musikschulen des Landkreises Barnim sind Mitglied im Deutschen Sängerbund (DSB) und im Arbeitskreis Musik in der Jugend (AMJ).

§ 12 Sonstiges

Alle in der Satzung verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten ebenso für weibliche Personen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.06.1996 in der Fassung vom 12.11.1997 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 29.11.2001

Eberswalde, den 29.11.2001

Vorsitzender des Kreistages Barnim

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Lutz Hildebrandt

gez. Bodo Ihrke